



## § 6 Das subjektive öffentliche Recht

### I. Objektives und subjektives Recht

- Zur Erinnerung: Funktion des Verwaltungsrechts besteht in der
  - effektiven Verwirklichung des Gemeinwohls
  - im Schutz des Einzelnen durch die Anerkennung subjektiver Rechte
- Subjektives Recht bedeutet: Anerkennung des Einzelnen als Individuum, Mobilisierung. Dabei Gefahr der Überindividualisierung einerseits, des Missbrauchs andererseits (vgl. BVerwG, NvwZ 2012, 567 – Sperrgrundstück)



- Ohne objektives Recht kein subjektives Recht
- Normen:
  - Freiheitsprinzip des Art. 1 GG;
  - Niederschlag in Art. 19 Abs. 4 GG, § 42 Abs. 2 VwGO;
  - Relevanz innerhalb der Prüfung von Zulässigkeit („Klagebefugnis“) und Begründetheit von Klagen



## II. Grundlagen und Bestimmungsfaktoren

- Definition
  - Das subjektive öffentliche Recht ist die dem Einzelnen kraft öffentlichen Rechts verliehene Rechtsmacht, vom Staat zur Verfolgung eigener Interessen ein bestimmtes Verhalten verlangen zu können.
- Grundlagen
  - Europäisches Unionsrecht (als unmittelbare Quelle bzw. über unionsrechtskonforme Auslegung)
  - Grundrechte in allen subjektiven Funktionen (Abwehr-, Leistungs-, Teilhaberecht): Letzte Grundlage ist Art. 2 Abs. 1 GG i.S.d. allgemeinen Handlungsfreiheit Adressatentheorie. Aber: Vorrang des einfachen Rechts (Gesetz, Verordnung oder Satzung)



- Bestimmungsfaktoren
  - Zwingender Rechtssatz oder zumindest Ermessennorm mit verpflichtendem Inhalt
  - Faktische Begünstigung
  - Objektiv zu ermittelnde Begünstigungsabsicht zugunsten Einzelner oder von Personengruppen (daher: Sog. Klimaklagen unzulässig; VG Berlin, NVwZ 2020, 1289), jeweils entweder explizit oder nach Interpretation → Schutznormtheorie
  - Subjektive Rechte können auch zugunsten von Personen bestehen, die nicht Adressaten der fraglichen Verwaltungsmaßnahme sind
  - Beispiel: § 11a Apothekengesetz



## Besondere Konstellationen des subjektiven Rechts bzw. des Rechtsschutzes

- Sonderstatusverhältnisse  
(Nachfolgebegriff des „besonderen Gewaltverhältnisses“):
  - Grundrechtsgeltung nicht per se ausgeschlossen;
  - Eingreifen der Lehre vom Vorbehalt des Gesetzes nach Wesentlichkeitstheorie
- Konkurrentenklage
- Verbandsklagerecht
- Präklusion